

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen  
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen  
Versicherungen. 1914-1919**

**1918**

6 (1.6.1918)

# Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 6

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.  
fürs Jahr.

Juni 1918

Der Insertionspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x75 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Gleich-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

5. Jahrgang

**Inhalt:** Gemeindebeamten- und Fürsorgegesetz. 1. Die Einführung des gleichen und direkten Wahlrechts in den Gemeinden. 2. Ein „Städtisches Sparkassenamt“. 3. Die Anrechnung jubel bezahlter Familienunterstützung auf Versorgungsgebühren betr. Erhöhung der städtischen Feuerungsbeihilfen in Karlsruhe. Die Städteordnung für die mittleren Städte. Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Berechtigt die Ausgabe eines „Bankkontos“ auf Briefe zu Ueberweisungen? Die Haftung des Beamten für Rat und Auskunft. Kohle. 7. Ausschussführung. Festsetzung von Höchstpreisen für Zug- und Handelsvieh betr. Organisatorisches. Jubilare. Feuerversicherung.

## Gemeindebeamten- und Fürsorgegesetz.

(Schluß.)

Weiter erhalten das Wort:

Abg. Kahn (Soz.):

Auch meine Freunde können sich den anerkennenden Worten des Herrn Staatsministers, die er den Gemeindebeamten gezollt hat für ihre Tätigkeit während des Krieges, voll und ganz anschließen. Es ist im übrigen zu begrüßen, wenn die Regierung ankündigt, daß sie den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten zu einer baldigen Entschliebung uns vorlegen werde. Die Verhältnisse dieser Beamten und auch der Bediensteten erfordert eine neue Regelung dieser Materie. Mit Mahnungen und Erlassen seitens der Bezirksämter an die beteiligten Gemeinden wegen wirtschaftlicher Besserstellung der Beamten und Bediensteten ist nicht geholfen, es geschieht doch in vielen Fällen recht wenig. Es ist nicht, wie der Herr Berichterstatter annimmt, vielfach „die Volkstimmung“ schuld, daß nichts getan wird, sondern in sehr vielen Fällen die Rückständigkeit des Gemeinderats, wenn für die Beamten und Bediensteten nicht in der Weise gesorgt wird, wie es nötig wäre. Hier müßten durch die Gesetzgebung gewisse Richtlinien geschaffen werden, nach denen sich die Gemeinden zu richten haben, um eine befriedigende Regelung der Verhältnisse der Beamten und Bediensteten herbeizuführen. Es kann dieses nur geschehen, wenn die Gemeinden verpflichtet werden Gehaltstarife einzuführen wie die Regierung ankündigt. Diese Gehaltstarife unterstehen dann auch der Prüfung der Staatsaufsichtsbehörden. Dadurch wäre es zu erreichen, daß die Gemeindebeamten und Bediensteten eine ihren Leistungen entsprechende auskömmliche Entlohnung erhalten würden. Eine solche liegt auch sehr im Interesse der Gemeindeverwaltungen selbst, denn dadurch wird es ihnen möglich, daß sie tüchtige Kräfte erhalten und sich sichern.

In dem Kommissionsbericht ist bemerkt, daß es noch Bürgermeister gibt, die eine jährliche Vergütung von 2—300 M. erhalten. Ich bezweifle, ob die Gemeinde, namentlich, wenn es eine größere Gemeinde ist, die eine derartig geringe Vergütung für ihren Bürgermeister zahlt, dabei wirklich etwas spart. Ich glaube, daß in vielen Fällen gerade das Gegenteil der Fall sein wird. Denn durch eine solche unzureichende Vergütung kann in vielen Fällen ein Mann, der die Fähigkeit dazu besitzt, nicht an die Spitze der Gemeindeverwaltung kommen, sondern nur ein Mann, der finanziell gut steht. Die Erfahrung hat schon gelehrt, daß derartige Leute manches Unheil über die Gemeinden gebracht haben und manche Verhältnisse in der Gemeinde eingerissen sind, durch die die ganze Gemeinde großen Schaden erlitten hat. Es ist vom Herrn Berichterstatter bemerkt worden, daß heute noch Fälle vorhanden sind, in denen die Gemeindeverwaltung sich nicht dazu verstehen konnte, ihren Beamten und Bediensteten Feuerungszulage zu geben. Mir ist auch eine größere Gemeinde von über 2000 Einwohner bekannt, die finanziell sehr gut steht, die in den letzten zwei Jahren ihre Umlage hat herabsetzen können und ihren Beamten und Bediensteten ganze 5 Proz. Zulage gewährt hat. Das ist ein ganz unerhörter Vorgang. Auch die Verordnungsverhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten müssen einer Regelung unterzogen werden, u. da wäre eine Reform unseres Fürsorgegesetzes notwendig, durch die eine Erleichterung der Aufnahme der Beamten u. Bediensteten geschaffen wird. Es ist ein unwürdiger Zustand, wenn ein Gemeindebeamter oder sonstiger Bediensteter, der jahrzehntlang in der Gemeinde tätig war und infolge hohen Alters seinen Dienst nicht mehr versehen kann, mit sogenannten „Bettelbriefen“ an die Gemeindeverwaltung herantreten muß, um einige Mark Unterstützung zu bekommen. Unwürdig ist auch das, daß der Ruhegehalt, den man einem

Manne bewilligt, jedes Jahr in den Gemeindehaushalt eingestellt wird und dadurch des öfteren immer wieder einer unwürdigen Kritik im Bürgerausschuß ausgesetzt ist. Das müßte auch bei einer Aenderung des Gesetzes für die Gemeindebeamten berücksichtigt werden.

Was die Frage wegen einer Staatsbeihilfe anbelangt, so haben meine Freunde sehr große Bedenken gegen diese Anregung. Durch die Gewährung eines Staatsbeitrags würde doch ein sehr großer Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde vorgenommen, denn dann würde sich die Regierung bei Anstellung der Beamten eine Art Befähigungsrecht vorbehalten, und das wäre meiner Ansicht nach ein tiefer Eingriff in das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden. Im großen und ganzen aber können meine Freunde dem Antrag Kopf und Gen. ihre Zustimmung erteilen.

Abg. Vitter (natl.):

Seine Tagung dieses hohen Hauses ist in den letzten Jahren vorübergegangen, ohne daß die in dem vorliegenden Antrag vertretenen Grundgedanken aufrichtige Würdigung überall gefunden haben, die Grundgedanken, die dahin gehen, die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten zu klären und zu verbessern. Eine tatsächlich ins Gewicht fallende Wendung zur Besserung hat sich aber bis heute noch nicht in erwünschtem Maße gezeigt. Namens meiner Freunde darf ich deshalb die Erklärung abgeben, daß wir mit allem Nachdruck eine Regelung der Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten wünschen, aus den Ursachen heraus, die die schweren Kriegszeitern so besonders deutlich geoffenbart haben.

Schon im Frieden hat man in diesem hohen Hause die Bedeutung der Tätigkeit der Gemeindebeamten vollauf gewürdigt als das Rückgrat eines geordneten Staatswesens. Wir wissen, welche Summe von Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit auf den Rathhäusern geleistet worden ist, wir wissen auch, welche Opfer an Kraft und Gesundheit zu bringen sind, die oft widerstreitenden Kräfte in einer Gemeinde zu einer fruchtbringenden Arbeit zu vereinigen, zu der Arbeit, von der das Wohl u. Wehe einer ganzen Gemeinde und damit auch des Staates abhängt. Wenn also schon in Friedenszeiten seitens der Gemeindebeamten anerkanntermaßen hervorragende Volksdienste geleistet worden sind, so zeigt das Spiegelbild der gemeindeamtlichen Thätigkeit im Kriege eine solch ungeheure Steigerung und Erweiterung, die alle Anerkennung auslöst. Zu den seitherigen Friedensarbeiten der Gemeindeverwaltung sind neue, bisher ungenannte Aufgaben wirtschaftlicher und sozialer Natur hinzugekommen, die den Gemeindebeamten gewissermaßen zum Staatsbeamten stempeln. Wenn die Zentralstellen des deutschen Vaterlandes die oft harten Kriegsmaßnahmen in vorzüglicher Weise erdacht und festgelegt haben, so obliegt den Gemeindebehörden deren Ausführung im kleinen. Eine ungeheure Arbeitslast, ein gewaltiges Maß schwieriger Anforderung ist an den Gemeindebeamten herangetreten, und wir dürfen mit Genugthuung feststellen, wie auch die Gr. Regierung durch den Herrn Staatsminister bereits festgestellt hat, daß diese Aufgabe erfolgreich gelöst worden ist. Trotz aller Widerstände und Hindernisse auch trotz

oft persönlicher Anfeindungen, auch trotz Verminderung des Personalstandes durch Einberufung ist es doch gelungen, daß die Gemeindeaufgaben eine einwandfreie Lösung erfahren haben. Die größte Mehrzahl der Gemeindebeamten hat hervorragendes geleistet, getragen von dem Bewußtsein, es denen nachzumachen, die draußen in der Schlacht ihr Leben in die Schanze schlagen.

Von dem zielbewußten und erfolgreichen Wirken der inneren Verwaltung gibt die Sicherung der Volksernährung, die energische Förderung des Wirtschaftslebens überhaupt ein bereedtes Zeugnis, auch dahin lautend, daß diese Arbeitslast nur beuglältigt werden konnte unter Hintanziehung der Gesundheit des Einzelnen. Diese Tatsachen lassen uns durchaus begreiflich erscheinen, wenn die schon im Frieden zurecht bestehenden Wünsche der Gemeindebeamten um Klärung und Besserung ihrer Verhältnisse nunmehr im Kriege bei der Teuerung und Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine erhöhte Auslösung erfahren haben.

Auch der vorliegende Antrag wünscht die Regelung des Gegenstandes durch einen Gesetzentwurf, der in sinngemäßer Anwendung der staatlichen Beamtengesetzgebung zugänglich machen will. Wir freuen uns, an dieser Stelle festzustellen, daß die Regierung, die heute durch den Herrn Staatsminister zu uns gesprochen hat, sich eine so entgegenkommende Haltung zu eigen gemacht hat, die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten in der Hinsicht auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Dieses zukünftige staatliche Gemeindebeamtengesetz wird einen Wendepunkt für die Gemeindebeamten darstellen bezüglich der wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten.

Bürgermeisterachalter von 200 M. und noch weniger jährlich dürften nach unserem Ermessen nicht mehr vorkommen. Ich glaube, das kommende Gesetz wird zweifellos einen Wandel zum Besseren schaffen. Auch der Auffassung, daß die Gemeindeämter, ein Gedanke, der in der Kommission vertreten worden ist, nur als Ehrenämter in Frage kommen können, kann bei den heutigen schweren Verhältnissen eine Berechtigung nicht mehr zuerkannt werden. Wie der Herr Staatsminister vorhin mitgeteilt hat, besteht die Absicht, daß in dem neuen Gemeindebeamtengesetz den Gemeinden nahegelegt wird, eine Gehaltsordnung aufzustellen, deren Sätze mit den dienstlichen Anforderungen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang zu bringen. Diesem Gedanken stehen wir sympathisch gegenüber.

Die Frage, ob es recht und billig sei, wenn der Staat zur Besoldung der Gemeindebeamten Zuschüsse leiste, glaube ich aus den von den seitherigen Rednern dargelegten Gründen bejahen zu sollen. Denn tatsächlich ist die Gemeinde doch zu einem großen Teil der Geschäftsträger des Staates geworden.

Bezüglich der rechtlichen Stellung der Bürgermeister sei noch folgendes hervorgehoben. Soll der Bürgermeister mit Erfolg seines verantwortungsvollen Amtes einwandfrei walten, so muß ihm auch kraft des Gesetzes als Ortsvorstand gegenüber den übrigen Beamten in kleinen wie in großen Gemeinden eine gehobene Stellung verschafft werden. Unbestritten ist, daß sich die Selbstverwaltung gerade in der Kriegszeit bewährt

hat. Ohne diese Grundlage wäre es nicht möglich gewesen, die Durchführung der Kriegsmaßnahmen in so hervorragender Weise zu betätigen. Der weitere Ausbau der Selbstverwaltung und die rechtliche Sicherstellung des Bürgermeisters muß, wie hervorgehoben worden ist, in das Gemeindebeamtengefeß hineingearbeitet werden. Neben ausreichender Bezahlung kommt hier weiter in Frage die Fürsorge bei der eventuellen Nichtwiederwahl und für den Fall der eingetretenen Dienstunfähigkeit, aber auch die Fürsorge für die Hinterbliebenen. Das gleiche gilt mit den durch die Umstände gegebenen Einschränkungen auch für die Ratschreiber und Gemeindevorsteher, welche zusammen mit dem Bürgermeister die Hauptlast der Gemeindeverwaltung zu tragen haben. Die Ruhegehaltsberechtigung auch der Bürgermeister der Gemeinden unter 4000 bzw. 3000 Einwohnern gemäß Par. 26 der Gemeindeordnung muß erstrebt und die Versorgung der Familienangehörigen durch Ausbau des Fürsorgegesetzes sichergestellt werden. Eine solche Rechtssicherheit gibt den in Frage kommenden Beamten Schutz und Schaffensfreudigkeit bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten, besonders auch dann, wenn es sich um die Durchführung von einschneidenden Maßnahmen handelt, die den Widerstand der Bürgerschaft vielfach hervorrufen. Daher ist der Ausbau des Fürsorgegesetzes eine gebotene Notwendigkeit.

Trotz der guten Vermögenslage sind die jetzigen Leistungen der Fürsorgekasse geringe. Vor allem sollte die Ausdehnung des Versicherungszwangs auf einer breiteren Grundlage aufgebaut werden. So gut heute die Gemeinden ihre dem Versicherungszwang unterliegenden Beamten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichern, so gut kann auch die Versicherung bei der ausgebauten Fürsorgekasse Platz greifen. Bedauerlich bleibt es, daß Tausende von Gemeindebeamten bis jetzt der Fürsorgekasse fern bleiben und sich der Reichsversicherung anschließen müssen. Ich glaube aber auf Grund der engen Verbindung des Gemeindevorsteherdienstes mit dem Staatsdienst zu der Annahme berechtigt zu sein, daß sämtlichen Gemeindebeamten ohne Unterschied gerade wie den Staatsbeamten der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zusteht. Wenn hierzu die Fürsorgekasse durch die Mitgliedschaft aller Gemeindebeamten, ausgenommen die der Städteordnungsstädte, auf eine breitere Grundlage gestellt werden wird und dadurch Gemeingut aller Gemeinden geworden ist, dann wird zweifellos die Erhebung von Umlagen oder wenigstens ein gemischtes System das richtige zu treffen wissen. Für diesen Gang haben wir einen ausgezeichneten Wegweiser in unserer jetzigen staatlichen Feuerversicherung, die auf den gleichen Voraussetzungen wie die geschilderten beruht.

Wir anerkennen den entgegenkommenden Standpunkt der Gr. Regierung und werden an der Lösung der gestellten Aufgabe von ganzem Herzen mitarbeiten. Die Gemeindebeamten erwarten, daß in gemeinsamer Arbeit mit den Landständen die Gr. Regierung ein Werk schaffen werde, das die durchaus berechtigten Ansprüche erfüllt. Die Bürgermeister und Ratschreiber und Gemeindevorsteher sowie die übrigen Grade der Gemeindebehörden haben in schwerer Zeit bewiesen, was Geisteskind

sie sind. Wir alle wollen an diesem Werke mitarbeiten mit dem Grundgedanken, den Gemeindebeamten die Stelle und die Würdigung zu verschaffen, die ein dankbares Volk und Vaterland ihnen wünscht (Beifall bei den Nationalliberalen).

Abg. Schirmeister (Zentr.):

Ich habe nicht die Absicht, zu dem hier zur Beratung vorliegenden Antrag noch lange Ausführungen zu machen, auch nicht ein Jammerlied zu singen über die vielen Arbeiten, die die Gemeindebeamten haben, und ihre schlechte Bezahlung. Ich möchte nur meine Freude darüber ausdrücken, daß der Herr Staatsminister die viele Arbeit, die die Gemeindebeamten gehabt haben, anerkennt und in ebenso wohlwollender Weise für den nächsten Landtag die Vorlage eines Gemeindebeamtengesetzes und Revision des Fürsorgegesetzes in Aussicht stellt.

Ich möchte nur einige Mißverständnisse, die etwa entstehen könnten, klarstellen. Das Verlangen nach staatlicher Beihilfe zunächst entspricht eigentlich nicht dem ureigensten Verlangen der Gemeindebeamten, sondern der Gemeinden selbst. Denn Sie mögen sich einmal vorstellen, der Bürgermeister, der eine Gehaltsaufbesserung möchte, sucht alle Ausflüchte, daß nur ja die Umlagen nicht hinaufgedrückt werden. Der Landbürgermeister hat stets die Aufgabe, die Umlage so niedrig als möglich zu halten. Kommt er nun mit einem Begehren um Gehaltsaufbesserung vor den Gemeinderat oder den Bürgerausschuß, so weiß er im Voraus, daß, wenn die Umlage auch nur um einen oder zwei Pfennige erhöht werden muß, er wahrscheinlich auf einen ablehnenden Beschluß stoßen wird. Aus der Erwägung dieser Tatsache nun ist der Wunsch geboren worden, der Staat möchte den Gemeinden, doch wenigstens den ärmeren oder bedürftigeren Gemeinden für diejenigen Arbeiten, welche die Gemeindebeamten wirklich für Staat und Reich zu leisten haben, Zuschüsse gewähren. Es ist dies, vom Standpunkt der Herren Bürgermeister, überhaupt der Gemeindebeamten aus betrachtet, eine ganz natürliche Folgerung; es wäre daher unberechtigt, einen Vorstoß gegen sie zu unternehmen und ihnen — ich will einmal sagen: antibaterländischen Sinn vorzutwerfen.

Ganz besonders für den Bürgermeister ist es recht schwierig eine Gehaltserhöhung zu erlangen, weil er nicht eigentlich angestellter Gemeindebeamter ist, sondern Ortsvorstand und gewählt werden muß. In der Regel muß er bei Uebernahme seines Amtes versprechen, er werde fünf, sechs und noch mehr Jahre lang keine Gehaltsaufbesserung verlangen. Ein junger Mann, der vielleicht gern einmal Bürgermeister wäre, geht diese Verpflichtung ein. Nachher wertet er aber, daß mit der Uebernahme des Amtes nicht nur Ehren, sondern auch ganz bedeutende Pflichten verbunden sind. Seinem Versprechen gemäß muß er natürlich den Wunsch nach Gehaltsaufbesserung unausgesprochen lassen. Damit gehen die ersten neun Dienstjahre herum. Hat er die Absicht, wieder als Bürgermeister zu kandidieren, so getraut er sich erst recht nicht, wegen einer Gehaltsaufbesserung vorzugehen. Er denkt: Ich warte bis ich wieder gewählt bin und komme nachher mit meinem Anliegen. Bei einem solchen Anlaß heißt es dann aber in der Regel: Ist es die ersten neun Jahre gegangen, so wird es auch

jezt gehen — und so bekommt der Bürgermeister auch jetzt keine Gehaltsaufbesserung. Hinsichtlich der Gehaltsregelung stehen aber auch die übrigen Gemeindebeamten dem Bürgermeister gleich, oder sie werden ihm gleichgestellt, indem es heißt: Beansprucht der Bürgermeister keine Aufbesserung, so braucht der Ratschreiber oder Gemeindevorstand auch keine. Auf diesem Punkte beruht die ganze Stellung der Gehaltsfrage.

Was nun den Einwand betrifft, daß die Aemter von Gemeindebeamten Ehrenämter sind, so möchte ich ihn mit einem ganz drastischen Beispiel beleuchten. Im Oberland droben kenne ich eine Gemeinde, deren Bürgermeister und Ratschreiber von Seiner Königlichen Hoheit unserm Großherzog mit dem badiſchen Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet worden sind. Darauf hat es in der Gemeinde geheißten, diese beiden — wörtlich will ich die Ausdrücke, die gefallen sind, nicht wiederholen — hätten diese Auszeichnung nur deshalb erhalten, weil sie die Einwohner der Gemeinde geplagt und schikaniert haben. Mit andern Worten: Sie haben ihre Pflicht erfüllt und durch die Durchführung der behördlichen Maßnahmen haben sie sich aber die Gegnerschaft der Einwohner auf den Hals geladen. Das ist das „Ehrenamt“, wie es, besonders im Hinblick auf die Bürgermeister und fast alle Gemeindebeamten jetzt in den Gemeinden besteht. Wollen sie ihre Pflicht als Gemeindevorstand, als Beamter ausüben, dann laden sie sich nur Feinde auf den Nacken. Die allermeisten Herren Bürgermeister gehen bei der nächsten Wiederwahl ganz schwierigen Zeiten entgegen; denn bei diesen können dann die widerwärtigen Gefühle aufgelöst werden, die jetzt im allgemeinen und sogar zum großen Teil gegenüber den Gemeindeverwaltungen herrschen.

Was nun die Verhältnisse der Fürsorgekasse betrifft, so möchte ich nicht mit dem einig gehen, daß die Bürgermeister, weil sie eigentlich nicht Gemeindebeamte seien, nicht in die Fürsorgekasse sollen aufgenommen werden können. Stellen wir uns doch einmal vor, ein Bürgermeister habe seine ersten neun Dienstjahre abgedient; er werde noch einmal gewählt. Vielleicht werden ihm aber auch schon während dieser zweiten Periode Prügel zwischen die Füße geworfen und solche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß er überhaupt nicht mehr weiter amtieren kann oder aber vielleicht aus Gesundheitsrücksichten, sein Amt niederlegen muß. Dann hat er 12, 15, vielleicht 18 Jahre lang der Gemeinde gedient, dem Staat gedient, ist ein alternder Mann, kann nicht mehr viel verdienen — und geht dennoch der Wohltat des Fürsorgegesetzes verlustig nur deshalb, weil man ihn eigentlich nicht als Gemeindebeamten ansehen kann. Das Gleiche trifft hinsichtlich anderer Gemeindebeamten zu, hinsichtlich des Ratschreibers, hinsichtlich des Gemeindevorstandes, die infolge ihres „mittleren oder geringen Gehaltes nicht in die Fürsorgekasse aufgenommen werden können. Hier sollte in der Weise eingegriffen werden, daß die Gemeindebeamten wenigstens so gestellt werden, daß sie in die Fürsorgekasse aufgenommen werden können. Ich habe aber die feste Hoffnung, daß bei Beratung des neuen Beamten- und Fürsorgegesetzes sich Wege finden lassen werden, auf denen alle diese Uebelstände aus der Welt geschafft werden können. Aber ich möchte

jezt schon die verehrten Herren und das Hohe Haus bitten, wenn dann dem nächsten Landtag diese Gesetze vorgelegt werden, in recht wohlwollendem Sinne an die Prüfung der Vorlage herantreten zu wollen (Beifall beim Zentrum).

Abg. Schöpffe (rechtsf. Bg.):

Der Herr Staatsminister hat vorhin ausgeführt, daß dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf entsprechend dem Antrag vorgelegt werden soll. Meine Freunde und ich wären der Ansicht, daß die Gr. Regierung ersucht werden sollte, schon dem jetzigen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen; denn noch keine Zeit hat diese Regelung als so dringend erscheinen lassen, wie gerade jetzt die Kriegszeit. Wie der Herr Staatsminister selbst anerkannt hat, sind während des Krieges die Arbeiten in den Gemeinden ganz gewaltig angewachsen, die Regelung ist jetzt am allerdringendsten.

Wenn die Gr. Regierung glaubt, nicht in die Selbstverwaltung der Gemeinden eingreifen zu sollen, so möchte ich nur einen Vergleich mit den Kommunalverbänden oder Bezirken ziehen. Ich glaube kaum, daß ein Oberamtmann es sich gefallen ließe, seinen Gehalt sich vom Bezirksamt oder vom Kommunalverbandsauschuß festsetzen zu lassen. Dabei ist ein Kommunalverband noch viel mehr in sich selbst abgeschlossen, als die Gemeinde. Man braucht nur einmal die Probe zu machen, indem man Lebensmittel aus dem einen Kommunalverband in den andern hinüberschafft, dann sieht man gleich, wie sehr in sich selbst abgeschlossen der Kommunalverband ist. Wenn ich dann in Betracht ziehe, wie der Staat sonst in alles innerhalb der Gemeinden eingreift, so komme ich zu der Auffassung, es sollte auch hier möglich sein, regelnd vorzugehen. Wenn eine Gemeinde z. B. nur einen Ziegenbock kauft, so darf dieser nicht verwendet werden, ohne daß ein staatlicher Beamter gekommen ist und ihn für tauglich erklärt hat. (Sehr richtig! rechts.) Wenn der Staat dort in solche Kleinigkeiten eingreifen kann, dann sollte er auch hier eingreifen und endlich einmal diese Sache regeln können.

Ich möchte dabei auf Württemberg hinweisen. Vor 10 Jahren wurden in Württemberg vom Staat die Schultheiſengehälter dahingehend geregelt, daß er Mindestgehälter und Höchstgehälter, Mindestgrenzen und Höchstgrenzen festsetzte; in den kleinsten Gemeinden z. B., soviel ich mich erinnere, auf 500—800 Mark, für größere Gemeinden, z. B. für solche von 1500—2000 Einwohnern, ist der Schultheiſengehalt so geregelt, daß er zwischen 2800 und 3400 M. schwankt usw. So gut man dort die Sache hat regeln können und so gut dort die Gemeinden mit der Regelung zufrieden sind, so gut müßte sich die Angelegenheit auch in Baden regeln lassen, eben nach dem Muster wie in Württemberg für die Schultheiſengehälter Mindestgrenzen und Höchstgrenzen festgesetzt sind. Wenn z. B. in Württemberg die Mindestgrenze 2800, die Höchstgrenze 3400 Mark ist, so könnte man ja in Baden sagen: Für Ratschreiber und Bürgermeister zusammen ist dieselbe Grenze auch die richtige, proportional nach der Kopfzahl. Ebenso ließe sich prozentual nach dem Umsatz bei den Gemeindevorstandern der Gehalt regeln, wie bei den andern Gemeindebeamten nach der Kopfzahl. Es geht bei uns jetzt gegenwärtig das Schlagwort um: „Freie Bahn

dem Tüchtigen!" Wenn aber die Gemeindegänger im Submissionsweg vergeben werden, dann kommt eben der Tüchtige nicht an den richtigen Platz (Sehr richtig! rechts), sondern manchmal unglücklichere Elemente, die für den Posten nicht passen.

Der Herr Staatsminister hat weiter ausgeführt, Staat und Reich und die Gemeinde zusammen haben die Aufgabe, die großen Arbeiten miteinander zu regeln. Bei dieser Frage sei es eine interne Angelegenheit der Gemeinden, in die man nicht eingreifen solle. Wenn aber z. B. jetzt in ganz rein ländlichen Gemeinden Lebensmittel beschlagnahmt werden, wenn Getreideablieferung erfolgen muß, wenn der Bürgermeister mit der Vieh- abgabe zu tun hat usw., so geschieht das doch nicht im Interesse der ländlichen Gemeinde (Abg. Hertle: Sehr richtig!), die das für sich nicht notwendig hat, sondern es geschieht im Interesse der Allgemeinheit der Verbraucher. Wollte man die angestellten Beamten nach dem Interesse bezahlen, so müßten die Verbraucher und nicht die Erzeuger dafür aufkommen.

Wenn der Entwurf also dem jetzigen Landtag nicht mehr vorgelegt werden kann, so möchte ich doch wünschen, daß er sicher dem nächsten Landtag vorgelegt werde und daß diese verschiedenen Punkte Berücksichtigung finden möchten (Beifall rechts).

Abg. **Muser** (fortschr. Sp.):

Es wäre recht gut gewesen, wenn die in Betracht kommenden Gesetze noch dem jetzigen Landtag hätten vorgelegt werden können. Aber wir werden gerecht genug sein, auch die Gründe zu würdigen, die die Gr. Regierung dafür angegeben hat, daß sie eine solche Vorlage für den jetzigen Landtag eben nicht ermöglichen konnte. Wir wollen uns damit bescheiden, daß die Gr. Regierung in ganz offizieller Weise zusichert, daß wir auf dem nächsten Landtag zwei Gesetze bekommen, die die in Frage stehende zu regelnde Materie ordnen. Ich hätte deshalb geglaubt, wir hätten uns alle darauf beschränken können, dieser Freude Ausdruck zu verleihen, und wir hätten darauf verzichten sollen, weitere Ausführungen zu machen. Denn das, was wir jetzt sagen, müssen die Herren, die auf dem nächsten Landtag mitzuwirken die Ehre und das Vergnügen haben, doch wieder sagen. Ich beschränke mich deswegen auf ganz wenige Bemerkungen.

Der Herr Staatsminister hat, wie ich glaube, mit Recht darauf hingewiesen, daß eine einheitliche Regelung der Bezüge der Gemeindebeamten gewisse Schwierigkeiten mit sich bringe. Insofern kann ich dem beipflichten. Aber es will mir scheinen, als ob diese Schwierigkeiten nicht so groß wären, wie er anzunehmen scheint; ich glaube, diese Schwierigkeiten wären zu überwinden. Er hat gesagt, wenn ein Gemeindebeamter in einer kleineren Gemeinde zu amtieren hat, ist sein Geschäftskreis naturgemäß ein kleinerer, und es wäre nicht angängig, daß man ihm dann, wie es bei einer einheitlichen Regelung der betreffenden Sache der Fall wäre, die gleiche Vergütung zukommen lasse, wie einem Gemeindebeamten, dessen Tätigkeitsbezirk deshalb, weil er in einer größeren Gemeinde funktioniert, ein größerer ist. Aber das trifft auch für die Staatsbeamten zu: Ein Staatsbeamter in einem großen Bezirk hat mehr zu tun als ein gleicher Beamter in einem kleinen Bezirk; es ist aber doch deswegen nicht eine differenzielle

Behandlung der staatlichen Entlohnung vorgezogen worden. Ueber diesen Gesichtspunkt wird man sich aber wiegesagt auf dem nächsten Landtag weiter auszusprechen haben.

Ich meine, unsere Gemeindebeamten müssen zunächst darüber froh sein, daß nicht bloß an sich feststeht, daß eine entsprechende Regelung ihrer Rechts- und finanziellen Verhältnisse notwendig ist, sondern insbesondere daß diese Notwendigkeit auch vonseiten der Gr. Regierung anerkannt worden ist. Das ist ein Fortschritt in dem Zugeständnis, das der Herr Minister gemacht hat, in den Mitteilungen insbesondere über den Inhalt der Gesetzentwürfe, die uns alsbald im nächsten Landtag vorgelegt werden.

Ich meine, und das ist der letzte Gesichtspunkt, den ich hervorheben möchte, daß auch eine größere Staatsbeihilfe notwendig und zulässig wäre, damit die Gemeindebeamten wirklich in eine bessere pekuniäre Lage heraufgehoben werden können. Die Staatskasse wird doch das noch ertragen können. Ich glaube es wird zur Aufbesserung der Zivilliste der Gemeindebeamten in unserer Staatskasse auch noch das nötige Geld zu finden sein.

Der jetzige Antrag der Abgg. **Popp** und **Gen.** schließt den Antrag in sich, den unsere Fraktion am 1. Juli 1914 eingebracht hat, den Antrag auf Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes; der Herr Berichterstatter hat in seinem schriftlichen und mündlichen Bericht damit auch unsern Antrag begründet. Ich habe deswegen dem nichts beizufügen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Gemeindebeamten an ihrer Geschlossenheit festhalten möchten. Sie werden schon durch ihre Geschlossenheit, durch die geschlossene Einheitlichkeit ihres Vorgehens ihren berechtigten Wünschen den entsprechenden Nachdruck zu verleihen vermögen. Ich wünsche, daß es ihnen gehe, wie es auch den Staatsbeamten gegangen ist: Zuerst vonseiten der Regierung Widerstand gegen ihre berechtigten Anliegen, sogar scharfe Ablehnung, allmählich einzelne Konzessionen und schließlich ein ganz erfreulicher Erfolg. Ich möchte ihnen zurufen: Nur den Mut nicht sinken lassen und nicht verzweifeln, wenn nicht alles auf einmal kommt! (Beifall.)

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält:

Berichterstatter Abg. **Wiedemann** (Zentr.):

Wenn vorhin von einem der Herren Redner der Wunsch geäußert wurde, künftighin sollten auch die Bürgermeister in das Fürsorgegesetz einbezogen werden, so glaube ich, daß man diesen Wunsch allgemein nur unterstützt. Der Herr Kollege **Schirmmeister** hat ja die dazu nötige Begründung schon gegeben.

Im Laufe der Beratung wurde auch auf den schwierigen Dienst der Bürgermeister hingewiesen, die heutzutage und besonders bei den Kriegswirtschaftsmaßnahmen Hammer und Amboss zugleich sein müssen; es wird also sicher berechtigt sein, diesen Männern, die heute einen großen Teil der Staatsaufgaben ausführen, in dieser Beziehung entgegenzukommen.

Mit großer Befriedigung werden die Gemeindebeamten die Erklärung des Herrn Staatsministers aufnehmen, daß dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf hinsichtlich der Gemeindebeamten vorgelegt werden solle. Man könnte ja auch dem

Wünsche beipflichten, den der Herr Kollege Schöpfle ausgesprochen hat, es wäre wünschenswert gewesen, daß schon diesem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt worden wäre. Aber die Schwierigkeiten sind doch sehr groß, so groß, daß wir der Regierung nicht zumuten können, beide Gesetze, das Gemeindebeamtengesetz und das Fürsorgegesetz jetzt einer Revision zu unterziehen.

Ich möchte zum Schluß noch den Wunsch aussprechen, daß die Gr. Regierung es nicht bloß bei dem Versprechen beläßt, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, sondern daß sie jetzt schon die Gemeinden anweist, den Gemeindebeamten eine hinreichende Teuerungszulage zu gewähren und event. jetzt noch ihre Gehälter einer entsprechenden Revision zu unterziehen — denn von der Zukunft muß allein können die Gemeindebeamten auch nicht leben. (Beifall).

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird entsprechend dem Antrag der Kommission der Antrag Kopf und Gen. (Druck. Nr. 22c) einstimmig angenommen.

### 1. Allgemeine Gemeindefachen.

#### Die Einführung des gleichen und direkten Wahlrechts in den Gemeinden.

Der Ausschuß für Justiz und Verwaltung der 2. Kammer begann mit der Beratung der Anträge der Nationalliberalen, Sozialdemokratie, Fortschr. Volkspartei und des Zentrums über die Reform der Gemeinde- und Städteordnung. Alle Anträge verlangen die Aufhebung der Klassenwahl und Einführung des gleichen, allgemeinen, direkten und eheimen Wahlrechts und die Beibehaltung der verhältnismäßigen Mandatsverteilung. Ferner verlangt der nationalliberale Antrag für die länger als 10 Jahre in der Gemeinde ansässigen Wähler die Verleihung einer zweiten Stimme. Die Verleihung desselben Wahlrechts wie für die Männer auch an die Frauen fordert der sozialdemokratische Antrag, während die Nationalliberalen nur die Ausdehnung des Wahlrechts auf die selbständigen Frauen der Städteordnungsstädte wünsche. Sozialdemokraten und Volkspartei beantragten ferner die unmittelbare Wahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister durch die Wahlberechtigten. In der Aussprache machte der Vertreter des Zentrums die Zustimmung seiner Partei zu den Anträgen von einer Aenderung der Gemeindebesteuerung abhängig; das Frauenstimmrecht lehnen das Zentrum und die Rechtsstehende Vereinigung ab. Die Nationalliberalen ließen ihre beantragte Beschränkung für selbständige Frauen fallen. — Namens der Regierung erklärte Staatsminister v. Bodman, daß, nachdem die Mehrheit des Landtags die Aufhebung der Klassenwahl verlange, die Regierung diesem Wunsche nicht widerspreche. Es entspreche der neuen Zeit, daß das Klassenwahlrecht beseitigt würde. Ein Bestätigungsrecht für die Bürgermeister wünsche die Regierung nicht. Zum Schutze des bodenständigen gegenüber dem fluktuierenden Element hält die Regierung eine 5-jährige Aufenthaltsdauer zur Erlangung des Wahlrechts für angebracht. Das Frauenstimmrecht für die Gemeinde hielt der Staatsminister für disklu-

tabel, jedoch sei die Zeit zu dessen Einführung noch nicht gekommen. An der Wahl der Bürgermeister nach den bestehenden Grundätzen hält die Regierung fest. Dem nächsten ordentlichen Landtag soll der Entwurf über eine Reform der Städteordnung vorgelegt werden, ob eine solche auch für die Gemeindeordnung möglich sei, sei bei der erforderlichen Zeit für die Vorarbeit fraglich, doch werde die Regierung alles tun, um die Neuordnung zu fördern. — Die Aussprache über das Wahlrecht wurde im Ausschuß abgeschlossen. Die Abstimmung wurde bis zum Schluß der Beratungen des übrigen Inhalts der Anträge zurückgestellt.

### 2. Sparkassenwesen.

#### Ein „Städtisches Sparkassenamt“

Die Spar- u. Pfandleihkasse Karlsruhe soll laut Stadtratsantrag an den Bürgerausschuß in ein „Städtisches Sparkassenamt“ umgewandelt werden. Die Satzungen erfahren einige Aenderungen und Zusätze. Es sollen bei dem Sparkassenamt angestellt werden: ein Direktor als Vorstand; ein Kontrolleur, zugleich Stellvertreter des Vorstandes; ein Hauptkassier und ein Hauptbuchhalter; die zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen Kassiere (Kassengehilfen), Buchhalter, Schätzer und sonstigen Hilfsbeamten. Zum Hauptkassier wird der Kassier Alfons König, als Hauptbuchhalter Karl Hölzer ernannt. Der Stadtrat soll bestimmen, an welchem Tage die beantragten Aenderungen der Satzungen in Kraft treten.

In der Begründung heißt es: Der Geschäftsbereich der Städtischen Spar- und Pfandleihkasse ist im Laufe des letzten Jahres bedeutend erweitert worden, indem der Giro- und Scheckverkehr sowie die Hinterlegung von Kriegsanleihestücken eingeführt wurde. Zugleich haben auch die Spareinlagen ständig zugenommen. Folgende Zahlen geben einen Begriff von dem jetzigen Umfang der Geschäfte bei der Sparkasse und von der Zunahme in den letzten Jahren: Die Zahl der Einleger betrug am 1. Januar 1913: 46 282, am 1. Januar 1918: 64 013 und 6880 der Kriegsparkasse. Der Einlagebestand stieg in derselben Zeit von 41 948 265 M. auf 56 800 000 M. wozu noch Mark 2 400 000 Giro Guthaben zu rechnen sind. Am dem 1917 eingeführten Giro- und Scheckverkehr sind jetzt 2400 Teilnehmer beteiligt. Der Umsatz in diesem Verkehr betrug 1917: 10 032 298 M. in Einzahlung und 7 672 516 M. in Abhebung. Im Hinterlegungsverkehr werden zurzeit bereits 2600 Konten geführt. Am deutlichsten geht die Geschäftszunahme aus der Zahl der Abfertigungen (Einlagen und Rückzahlungen) hervor. Diese betrug im Jahr 1912 (die Schulsparkasse ungerechnet) 149 359 und im Jahr 1917: 298 905; für das Jahr 1918 muß bereits mit einer Postenzahl von 400 000 gerechnet werden. Entsprechend der Geschäftszunahme hat das Personal die Zahl von 57 Angestellten erreicht. Der jetzige Geschäftsumfang macht eine neue Organisation der Verwaltung der Spar- und Pfandleihkasse notwendig, wie sie Par. 1 Abs. 2 der Sparkassen-Rechnungsanw. für größere Kassen vorsteht. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte müssen unter mehrere Personen verteilt werden.

## 6. Sonstiges.

### Die Anrechnung zuviel bezahlter Familienunterstützung auf Versorgungsgebührrnisse betr.

Seit 1. April 1918 werden die Hinterbliebenenbezüge (Reichsgesetz vom 17. Mai 1907, Reichsgesetzblatt S. 214) und die Versorgungsgebührrnisse (Reichsgesetz vom 31. 5. 1906, Reichsgesetzblatt S. 593), soweit sie zu Lasten der preussischen Heeresverwaltung, der Marineverwaltung oder der Rechnung der Schutztruppe gehen, nicht mehr durch die staatlichen Kassen (Hauptsteuerämter, Finanzämter oder Steuereinnahmestellen) sondern durch die Postkassen bezahlt.

Wenn bei solchen Zahlungen zuviel bezahlte Familienunterstützungen gemäß Par. 10 Abs. 6 Satz 2 F. U. G. (Reichsgesetz vom 30. September 1915, Reichsgesetzblatt Seite 629) und Par. 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 55) einzubehalten sind, ist wie folgt zu verfahren:

1 Die Bewilligungsbehörde für Hinterbliebenenbezüge (Anschrift: Versorgungsabteilung der stellvertretenden Intendantur des 14. Armeekorps in Karlsruhe, Kriegsstraße 208) sendet die Benachrichtigung für die Empfangsberechtigten über die Bewilligung an das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Empfangsberechtigten wohnen, zur Weitergabe an diese und zur Anmeldung etwa zuviel bezahlter Familienunterstützung oder zur Erstattung einer Fehlanzeige. Die Anmeldung oder Fehlanzeige ist an die Pensionsregelungsbehörde (nicht an die Bewilligungsbehörde) zu richten. Deren Anschrift lautet:

Stellvertretende Intendantur des 14. Armeekorps, Pensionsregelungsbehörde 33 in Karlsruhe, Hirschstraße 116.

Anmeldung oder Fehlanzeige sind möglichst zu beschleunigen. Verzögern sie sich über eine Woche hinaus, so ist der Pensionsregelungsbehörde vorläufig Anzeige zu erstatten.

2. Nach Eingang einer Anmeldung nach Biff. 1 erläßt die Pensionsregelungsbehörde die Anweisung des einzubehaltenden Betrages an die Post. Als empfangsberechtigt wird die Stadtkasse am Amtssitz als Kasse des Lieferungsverbands bezeichnet.

3. Die Empfangsberechtigten werden von dem Abzug zu Gunsten des Lieferungsverbands seitens der Pensionsregelungsbehörde benachrichtigt.

4. Für Versorgungsgebührrnisse nach dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1906 ist das stellvertretende Generalkommando des 14. Armeekorps, Versorgungsabteilung, in Karlsruhe, Akademiestraße 49 Bewilligungsbehörde. Diese Stelle wird den Lieferungsverband wie bisher von Rentenbewilligungen benachrichtigen.

Pensionsregelungsbehörde ist auch hier die in Biff. 1 Satz 3 genannte Stelle.

5. Der einbehaltene Betrag ist, soweit er auf den Mindestbetrag und den jetzt oder später vom Reich zu erstattenden Teil des Zuschusses nach der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 entfällt, als Ersatz gleichartiger Ausgaben der Stadtkasse, im übrigen als Ersatz von Mehrbeträgen zu buchen.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1918, Nr. 25 502).

### Erhöhung der städtischen Feuerungsbeihilfen in Karlsruhe.

Den Bürgerschaftsmitgliedern ist eine städtische Vorlage zugegangen, in welcher eine Erhöhung der Feuerungsbeihilfen für die städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter beantragt wird. Bekanntlich hat der badische Staat mit Wirkung vom 1. Februar 1918 die Kriegszulage der verheirateten Beamten und Lehrer um 180 Mark, der ledigen um 60 Mark jährlich erhöht; gleichzeitig wurde die Kriegszulage der nur Werktags beschäftigten Arbeiter von 1 Mark auf 1,60 Mark im Tage, also um 60 Prozent erhöht. Der Stadtrat hat beschlossen, diesem Beispiel mit den sich aus den bisherigen städtischen Grundsätzen ergebenden Änderungen zu folgen. Die Stadt hat bisher wie bei den Beamten auch bei den Arbeitern zwischen Verheirateten und Ledigen unterschieden. Es wird vorgeschlagen, die Kriegszulage der ledigen Arbeiter um weitere 60 Pfg. (im ganzen hiernach auf 1,70 M. und 1,60 M.), diejenigen der verheirateten um weitere 70 Pfg. (im ganzen auf 2 M. und 1,90 M.) zu erhöhen. Es entsteht dadurch in den Bezügen lediger und verheirateter Arbeiter ein Unterschied von 30 Pfg. (gegenüber bisher 20 Pfg.) Dieser Unterschied ermöglicht es, daß auch die verheirateten, im Heeresdienst stehenden Arbeiter eine weitere Zulage von 30,90 M. im Jahr erhalten. Die beim Staate beschäftigten, eingezogenen Arbeiter erhalten die Kriegszulage nicht. Die Kriegszulage der verheirateten Beamten soll um 180 Mark jährlich erhöht werden, nur bei den Beamten der Gehaltstariabteilung F ist eine Erhöhung um 220 Mark vorgesehen, damit ihre Kriegszulage nicht unter diejenige eines verheirateten Arbeiters der Lohnklassen 3 bis 6 (618 Mark im Jahr) sinkt. Die städtischen, ledigen Beamten erhielten bisher eine Kriegszulage in Höhe von dreiviertel derjenigen für die verheirateten, was einer jetzigen Aufbesserung von 135 Mark (1/4 von 180 Mark) im Jahre gleichkäme. Aus dem oben angeführten Grund ist jedoch bei den Beamten der Gehaltstariabteilung F eine Steigerung um 175 Mark vorgesehen, auch bei den Beamten der Gehaltstariabteilungen D und E mußten, damit eine gegenüber der untern Gehaltsklasse angemessene Steigerung eintritt, 165 Mark (statt 135 Mark) vorgesehen werden. Die ledigen Beamten, Lehrer und Arbeiter, die einen eigenen Hausstand haben, sind nach dem Vorbilde des Staates nunmehr sowohl hinsichtlich der Feuerungsbeihilfe als der Kriegszulage den Verheirateten gleichgestellt. Bei Berechnung der Ueberstundenvergütung der Arbeiter soll künftig dem tarifmäßigen Lohn die Kriegszulage von 1,60 bis 2 M. hinzugerechnet werden, nachdem nunmehr auch die staatlichen Arbeiter eine erhöhte Ueberstundenvergütung erhalten. Die Neuregelung gilt rückwirkend vom 1. Februar ds. Js. — Wie nun erinnerlich, hat die badische Regierung im Haushaltsauschuß der 2. Kammer erklärt, daß sie bereit ist, die Kriegslohnzuschläge der im staatlichen Dienste beschäftigten Arbeiter, sowie die Kriegsbeihilfen für Beamte weiter zu erhöhen, derart, daß die preussischen Sätze erreicht werden. Die neuen Sätze sollen am 1. Juli ds. Js. in Kraft treten. Diese Erhöhung der staatlichen Sätze wird auch die Stadtverwaltung zu einer entsprechenden,

abermaligen Neuordnung veranlassen. Da diese Regelung aber noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen zunächst die obigen neuen Steuerungsätze vom Bürgerausschuß genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

#### Die Städteordnung für die mittleren Städte.

Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte Badens hat sich vor kurzem mit der Frage einer Städteordnung für die mittleren Städte befaßt. Während bei kleinen Städten des Verbandes die Befürchtung aufgetreten war, daß die gesetzgebenden Faktoren sie von der Annahme dieser Städteordnung ausschließen würden, hätten größere das Bedenken, daß eine Städteordnung, die auch für kleine bestimmt wäre, nicht mit demjenigen Maße von Selbstverwaltungsrechten ausgestattet werden würde, das gefordert werden müsse. Die Besprechung hat zu einer Beseitigung der Bedenken geführt und man nahm in diesem Sinne folgende Entscheidung an: „Die Städteordnung für mittlere Städte soll obligatorisch die Städte umfassen, die nicht der Städteordnung für Großstädte unterstehen oder sich ihr unterstellen, und die über 4000 Einwohner haben. Die kleinen Städte sollen berechtigt sein, sie anzunehmen. Landgemeinden mit über 4000 Einwohnern sollen der Städteordnung nicht obligatorisch unterstellt werden, ihr freiwilliger Beitritt sollte davon abhängig sein, daß sie Städte werden. Die Städteordnung für mittlere Städte soll in dem Sinne angestrebt werden, daß sie für alle die ihr zu unterstellenden Städte das höchste erreichbare Maß von Rechten und Freiheiten enthält. Wenn es sich im Laufe der Verhandlungen zeigt, daß nicht für alle diese Städte das gleiche Maß von Rechten und Freiheiten erreichbar ist, soll der Gedanke einer gemeinsamen Städteordnung für sie nicht erlassen werden, sondern es soll nur innerhalb der Städteordnung eine Abstufung in diesem Punkte erfolgen.“

#### Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Der Werbeausschuß für Kriegsanleihe, dem zahlreiche Frankfurter Vereine und Organisationen angehören, hat in einer kürzlich unter dem Vorsitz von Stadtrat Prof. Bleicher abgehaltenen Versammlung beschlossen, seine Organisation auch in den Dienst der weiteren Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu stellen. Zu diesem Zweck soll die beim Rechnungamt bestehende *Auskunftsstelle für Kriegsanleihen* auch als *Auskunftsstelle für den bargeldlosen Zahlungsverkehr* ausgebaut werden: ein sachmännischer Beirat soll diese Stelle unterstützen. Namentlich ist beabsichtigt, den angeschlossenen Organisationen gutes Werbe- und Aufklärungsmaterial zur Verfügung zu stellen und etwaige Wünsche und Beschwerden an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Wir begrüßen diesen Schritt, der teilweise auf Veranlassung des Reichsbankdirektoriums unternommen wird, selbstverständlich sehr. Indessen sind wir der Ueberzeugung, daß derartige lokale Stellen noch erheblich wirksamer arbeiten können, wenn sich die Reichsbank endlich dazu entschließen könnte, durch eine Besprechung mit den verschiedenen Trägern des Zahlungsverkehrs (Post, Banken, Sparkassen usw.) einheitliche Richtlinien aufzustellen.

Solange das nicht geschieht, werden die erwähnten Stellen bestenfalls nebeneinander, vielleicht auch manchmal gegeneinander arbeiten, statt sich rationell in die Aufgabe zu teilen. Trotzdem zweifeln wir nicht, daß die neue Stelle im Rahmen des einstweiligen Erreichbaren Gutes erzielt wird, besonders wenn sie sich vorerst darauf beschränkt, den Postcheck noch mehr als bisher einzubürgern.

#### Berechtigt die Angabe eines „Bankkontos“ auf Briefe zu Ueberweisungen?

„Als Folge der Propaganda für den bargeldlosen Zahlungsverkehr hat eine Reihe von Firmen auf ihren Briefbogen und Rechnungen den Vermerk: „Bankkonto X X“. So sehr diese Zahlungsart zu begrüßen ist, so ruft sie mir doch in gewissen Fällen Bedenken hervor. Kann ein Zahlungspflichtiger, ohne hierzu aufgefordert zu sein, Zahlungen auf das Bankkonto leisten, ohne sich dadurch der Gefahr auszusetzen, den Schaden für den Fall mißbräuchlicher Verwendung zu tragen, bzw. ist hierdurch die Schuld in rechtsgültiger Weise beglichen, selbst wenn der Zahlungsempfänger von der betätigten Einzahlung nicht benachrichtigt wurde?“

Die hier aufgeworfene Frage ist ebenso wichtig für Gläubiger, Schuldner wie Bankiers. Wenn man sie beantworten will, wird man sie am besten zunächst generalisieren und fragen: Ist der Schuldner ohne weiteres berechtigt, eine Zahlung für eine Firma an eine Bankverbindung zu leisten, von der er aus irgend welchen Gründen Kenntnis hat oder Kenntnis zu haben glaubt, etwa aus einem Adreßbuch oder aus früheren Geschäftsvorkommnissen? Diese Frage ist wohl in dieser Allgemeinheit nicht glatt zu bejahen. Denn es ist ja durchaus denkbar, daß wohl jene Verbindung vor einiger Zeit bestanden hat, daß sie aber gelöst wurde, oder gar, daß Differenzen zwischen der Bankfirma und dem Kunden bestehen. Es konnte dann vorkommen, daß die Bank eingehende Zahlungen zur Befriedigung unstrittener Forderungen benützt. Die Folge davon wäre zum mindesten eine umständliche Prozeßführung usw. Anders ist die Sachlage, wenn das Bankkonto auf den Briefen oder aber auf den Fakturen angebracht ist. Hier dürfte wohl anzunehmen sein, daß ein derartiger Ausdruck überhaupt nur den Sinn hat, zu Zahlungen auf das angegebene Bankkonto aufzufordern. Natürlich wird der Schuldner vorfichtigerweise darauf achten, ob jener Vordruck auch auf den neuesten Rechnungen usw. steht. Auf alle Fälle aber könnte die bestehende Unsicherheit aus dem Wege geräumt werden, wenn man den Ausdruck in die Worte kleiden würde: „Zahlungen zu leisten auf unser Konto bei . . .“. Im übrigen kann im Interesse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht eindrucklich genug gewünscht werden, daß derartige Ausdrücke allgemein eingeführt werden.

#### Die Haftung des Beamten für Rat und Auskunft.

(Nachdruck verboten.)

Wer unentgeltlich und aus Gefälligkeit nach bestem Wissen einen Rat erteilt, braucht dem Beratenen für den Schaden, den dieser etwa aus der Befolgung des Rates erlitten hat, nicht aufzukommen.

Anders liegt die Sache dann, wenn ich einen Rat zwar unentgeltlich gebe, aber absichtlich und vorsätzlich schlecht rate. Hier begehe ich eine unerlaubte Handlung und muß dem Geschädigten Schadenertrag leisten.

Für die Erteilung eines Rats besteht eine Haftung auch dann, wenn der Ratgeber gegen Entgelt Rat erteilt. Hier treten wir zu dem Ratgeber in ein Vertragsverhältnis und er ist verpflichtet, die aus dem Vertrage sich ergebende Obliegenheit ordnungsgemäß zu erfüllen. Wir haben dabei an den Rechtsanwalt, den Arzt, das Auskunftsbüro und ähnliche Einrichtungen zu denken.

Alles bisher bemerkte gilt auch für den Beamten, wenn er als Privatperson einen Rat aus Gefälligkeit erteilt. Wenn also z. B. ein Amtsrichter einem Freunde, der ihn um seine Meinung fragt, anrät, er solle in seinen Mietvertrag noch diese oder jene Bestimmung aufnehmen oder wenn ein Postsekretär einem Bekannten am Stammtisch nahelegt, er solle lieber von dem beabsichtigten Prozeß gegen den Postfiskus absehen, so können beide Beamte nicht dafür in Anspruch genommen werden, daß der Beratene durch die Befolgung der Ratsschläge Schaden erlitten hat. Denn die Ratserteilung erfolgte hier nur aus Gefälligkeit und privat, keineswegs in amtlicher Eigenschaft.

Damit kommen wir zu dem Punkte, wo für die Ratserteilung durch den Beamten besondere Grundsätze gelten. Wenn der Beamte als Amtsperson Rat erteilt, so muß er für die Folgen auch dann einstehen, wenn er nicht aus böser Absicht handelte, und wenn er den Rat unentgeltlich gegeben hat. Denn hier wird er als Vertreter der Staatsautorität tätig, hier erteilt nicht eine Privatperson einen Rat, sondern der Staat selbst. Der Rat Suchende, der sich an den Beamten als solchen wendet, erwartet und kann erwarten, daß der amtliche Rat, der ihm gegeben wird, richtig ist. Es wird sich übrigens in solchen Fällen meistens weniger um einen Rat im eigentlichen Sinne handeln, als um eine Auskunft. Der Beamte wird über Dinge, die ihm infolge seines amtlichen Wirkungskreises besonders geläufig sind, Aufschluß geben und dann vielleicht im einen oder andern Fall an die Auskunft die Erteilung eines Rats im eigentlichen Sinn anschließen. Der Postbeamte wird z. B. Auskunft geben über die möglichen Arten der Versendung eines Pakets und hieran anknüpfend dem Absender eine bestimmte Form der Versendung anraten. Für die Frage der Haftung ist es aber gleichgültig, ob der Beamte nur Auskunft oder auch einen Rat erteilt hat. Er haftet für das eine wie für das andere.

Allerdings haftet er nicht unbedingt, sondern nur dann, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine unrichtige Auskunft oder einen unzeitigen Rat erteilt hat. Daß er bei absichtlich falscher Ratserteilung Schadenertrag zu leisten hat, ist selbstverständlich. Hier deckt sich seine Haftung mit der des Privatmanns. Dagegen geht die Haftung des Beamten, der als Amtsperson einen Rat erteilt, weiter als die des Privatmanns insofern, als er auch für fahrlässig gegebene falsche Aufschlüsse oder Ratsschläge einzustehen hat. Wann diese Fahrlässigkeit vorliegt, läßt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Einzelumstände sagen. Wenn der Beamte eine falsche Auskunft im eigentlichen Sinn erteilt, wird ihm die Fahrlässigkeit

leicht nachzuweisen sein. Schwer wird es dagegen fallen zu beweisen, daß ein Beamter, der eine richtige Auskunft erteilt hat, daran in fahrlässiger Weise einen falschen Rat knüpfte. Mit andern Worten: eine falsche Auskunft wird fast immer auf Fahrlässigkeit beruhen, ein falscher Rat nur selten.

Die Haftpflicht des Beamten für fahrlässig erteilte unrichtige Ratsschläge oder Auskünfte ist jedoch eingeschränkt. Er haftet nur, wenn der Geschädigte auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag. Nehmen wir an, ein Kaufmann von Berlin, der am 1. Mai an einer wichtigen Besprechung in Königsberg teilzunehmen hat, erkundigt sich am 30. April mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufenen Verkehrsbeschränkungen bei einem diensttuenden Schalterbeamten, ob der Schnellzug Berlin-Königsberg noch zur alten Zeit geht, was der Beamte bejaht. Tatsächlich geht aber der Zug eine Stunde früher, und der Kaufmann veräumt dadurch die Königsberger Zusammenkunft. Die Folge ist, daß er keine Interessen nicht wahrnehmen kann und von den andern Teilnehmern in ungebührlicher und betrügerischer Weise übervorteilt wird. Bevor hier der Kaufmann den Bahnbeamten wegen der falschen Auskunft auf Schadenertrag belangen kann, muß er zunächst versuchen, von den Teilnehmern der Besprechung Ersatz des ihm durch ihr betrügerisches Verhalten entstandenen Schadens zu erhalten. Erst wenn er diesen Ersatz z. B. wegen Mittellosigkeit der andern Teilnehmer nicht erlangen kann, darf er sich an den Bahnbeamten halten.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit stets zu prüfen, ob der Beamte als Amtsperson tätig geworden ist. In der Regel wird hier die Grenze leicht zu finden sein. Wenn ein Fremder, der keine Beziehungen zu dem Beamten hat, ihn in den Diensträumen aufsucht und um Aufschluß bittet, so liegt immer ein amtliches Handeln vor. Aber auch wenn ein Bekannter, ein Freund, den Beamten um Rat fragt, kann die Antwort in amtlicher Eigenschaft erfolgen. Es kommt hier auf die Umstände des einzelnen Falles an. Allgemeine Richtlinien lassen sich nicht aufstellen.

Man könnte daran denken zu sagen, wenn ein Beamter nicht in Erfüllung seiner Amtspflicht, sondern ohne dazu verpflichtet zu sein aus Entgegenkommen die Auskunft oder den Rat erteilt, liege keine Amtshandlung vor. Eine derartige Auffassung würde sich aber in Widerspruch setzen mit einer Entscheidung des Reichsgerichts, die besagt, daß ein Beamter auch dann für eine unrichtig erteilte Auskunft haftet, wenn er nicht verpflichtet war, sie zu erteilen. Das Reichsgericht hat sich in dieser Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß ein Beamter die Auskunft, zu deren Erteilung er nicht verpflichtet ist, zwar verweigern kann, daß er aber, wenn er einmal Aufschluß gibt, diesen Aufschluß richtig erteilen muß, widrigenfalls er haftet.

## Kohle.

(Nachdruck verboten).

Die Kohle erscheint uns jetzt viel wertvoller als vor dem Kriege. Ein Gut steigt ja immer im Ansehen und Werte, wenn es knapper wird oder schwer

zu erlangen ist. Als die Feuerungsmittel nicht mehr so leicht zu haben waren, fragten sich die Leute nach der Ursache der geringeren Zufuhr. Mangel an verfügbarem Transportmaterial, militärische Notwendigkeiten verzögerten die Heranführung von Kohlen. Im Sommer muß eben schon Vorkehrung für den Winter getroffen werden, so, wie es jetzt von vielen Stadtverwaltungen geschieht.

So wichtig auch die Kohle für die Heizung der Wohnungen in den kalten Jahreszeiten ist, ihre Bedeutung für unser heimisches Gewerbe, für die Industrie und den Verkehr ist fast noch größer. Ohne ausreichende Mengen von Kohlen würden wir diesen ungeheuren Krieg kaum führen können. Das gibt der Kohle eine Bedeutung von ungeahnter Tragweite. Einige aufklärende Worte sind daher am Platze.

Nach den neueren Forschungen ist die Kohle durch Veränderung von Pflanzenstoffen entstanden. Sie enthält Kohlenstoff, Sauerstoff, Stickstoff und mineralische Bestandteile. Man unterscheidet hauptsächlich Anthrazit, Graphit, Steinkohle, Braunkohle und Holzkohle. Der Anthrazit stammt aus der ältesten Zeit. Er enthält den meisten Kohlenstoff, ist schwer entzündlich und verbrennt ohne Rauch. Graphit ist ein älterer Kohlenstoff, aber nicht brennbar. Die Steinkohle nennt man auch schwarze Kohle. Sie enthält 70 bis 80 v. H. Kohlenstoff. Im Erdinnern ist sie zwischen Sandsteinen und Schiefertonen eingelagert. In ihrem Verhältnis zum Anthrazit und Braunkohle nimmt sie eine Mittelstellung ein. Sie ist älter als die Braunkohle und jünger als der Anthrazit. Die Reihenfolge der Entwicklung ist also Braunkohle, Steinkohle, Anthrazit.

Der Graphit (Reißblei) ist ein eisenschwarzes bis blaugraues metallglänzendes, schlüfrig anzufühlendes, sehr weiches und daher stark abfärbendes und mit dem Messer schneidbares Mineral, das hauptsächlich aus Kohlenstoff besteht, aber meist mit etwas Eisen gemengt und durch Kieselsäure, Kalk und andere Stoffe verunreinigt ist. Es ist unschmelzbar und verbrennt an der Luft sehr schwer zu Kohlenensäure (mutmaßlich ist er nicht durch Verkohlung von Pflanzenstoffen, sondern durch Zersetzung von Kohlenwasserstoffverbindungen, die in das benachbarte Gestein drang, entstanden). Graphit liefert den Stoff zu Bleistiften, angerieben mit Leinölfirnis liefert er eine häufig angewandte Farbe, außerdem dient er als Schmiermittel zur Verminderung der Reibung bei Maschinen und zum Polieren von Bleischrott und Pulver.

Als die jüngere Kohle enthält die Braunkohle weniger Kohlenstoff als die Steinkohle, so 30 bis 75 v. H. Kohlenstoff und Erdpech (Bitumen). Sie verbrennt leicht, gibt viel Ruß und entwickelt beim Verbrennen einen brenzlichen Geruch. Ihren Namen hat sie von ihrer braunen Farbe, bei einzelnen Sorten schwankt die Farbe jedoch von gelbbraun bis schwarzbraun.

Holzkohle wird durch trodene Ueberdampfung oder durch unvollkommene Verbrennung von Holz hergestellt. Je nach der Beschaffenheit des Holzes fällt die Holzkohle aus. Sie enthält: Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff chemisch gebunden. Ihre Verwendung ist mannigfach: sie dient als Heizmaterial bei metallischen und chemischen Arbeiten, als entfärbender Stoff und als Stoff zur Bereitung des Schießpulvers.

Erst im Industriezeitalter ist die Kohle zur vollen Geltung gekommen. Die alten Römer haben zwar schon in Britannien Steinkohle als Brennmaterial benutzt, aber Bergwerke entstanden erst im 13. Jahrhundert in England. Der Holzangel zwang England die vorhandenen Steinkohlenlager zu erschließen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts sollen schon über 2 Millionen engl. Tonnen gefördert worden sein. Aber zu gewerblichen Zwecken verwandte man noch lange Holzkohlen. Eine entscheidende Wendung im Kohlenwesen brachte die Erfindung der Dampfmaschine. Schifffahrt, Eisenbahnen und Industrie wuchsen an und verbrauchten große Mengen von Kohlen. Eine englische Schätzung aus dem Jahre 1903 gibt an, daß im Bergbau 9,7, in Hüttenwerken 15,7 im Fabrikbetrieb 34,6 von den Eisenbahnen 7,4, in der Dampfschifffahrt 10,2, in Gaswerken 8,2 und im Hausbedarf 17,4 v. H. verbraucht worden seien. Diese Schätzung weist auf den großen Verbrauch der Fabriken, der Hütten- und Bergwerke (zusammen 57 v. H. des Verbrauchs), des Verkehrs (17,3) und des Hausbedarfs an Kohlen hin.

Die gesamte jährliche Kohlenförderung hat sich in den letzten 50 Jahren gewaltig gehoben. Im Jahre 1850 wurden nach den besten Quellen 137,5, 1880: 344,2, 1900: 761,1, 1908: 1055,2 Millionen Tonnen Kohlen (Steinkohle und Braunkohle) gefördert. In fast 50 Jahren also eine Zunahme von 137,5 auf 1055,2 Millionen Tonnen Kohlen. In Europa schaffen Großbritannien und Irland die meisten Kohlen heraus, dann folgen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, Rußland, Spanien, Niederlande, Italien und Schweden. Großbritannien und Irland brachten 1908: 265713,

Deutschland 215286 tausend Metertonnen hervor, dann kommt in weitem Abstand Oesterreich-Ungarn mit 48384, Frankreich mit 37491, Rußland mit 28700, Italien brachte nur 422 tausend Metertonnen hervor. Von den außereuropäischen Ländern haben nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine erhebliche Kohlenförderung: 377469 tausend Metertonnen. Japan brachte nur 13942 tausend Metertonnen hervor.

Kennzeichnend ist darnach, daß Frankreich eine geringe Kohlenförderung hat, Japan eine noch viel geringere und Italien eine ganz geringe. Die deutsche ist fast sechsmal größer als die französische. Italien kommt kaum in Betracht, es muß fast seinen ganzen Bedarf einführen. Unser ehemaliger Bundesgenosse ist in der Kohleneinfuhr auf Amerika und England angewiesen und das will gerade für diesen Krieg viel besagen. Deutschland ist im Jahre 1912 mit rund 255973 tausend Tonnen nahe an England (das 264595 tausend Tonnen hatte) herangekommen. Abbaufähige Kohlenlager aber hat Deutschland auf lange, lange Zeit hinaus; die englischen sind nach den Schätzungen der Fachleute viel eher erschöpft.

In der Ausnützung der Kohle sind wir den Engländern zweifellos überlegen, nicht in der Wärmezeugung und als Kraftquelle für den Maschinenantrieb, sondern in der Gewinnung von Nebenprodukten der Kohle. Aus der Kohle werden Teer, Ammoniakwasser und Leuchtgas herausgezogen. Unsere Ueberlegenheit besteht vor allem in der Gewinnung von chemischen Erzeugnissen; Benzol, Karbolsäure, Naphthalin, künstlichem Indigo, Riechstoffe, Ammoniak und ähnlicher Stoffe. Unsere chemische Industrie hat sich damit einen bisher nicht erreichten Weltruf erworben. Prof. Dr. Ebner sagt darüber:

„Sehen wir von Koks und Leuchtgas ganz ab, so sind Benzol, Naphthalin, Karbolsäure, Anthrazen und Ammoniak die eigentlichen Schätze der Kohle; in ihnen erstehen die Farben, Düfte, Heilkräfte und Nährstoffe einer längst verschwundenen Pflanzenwelt wieder, die uns im gegenwärtigen Kriege vortrefflich zustatten kommen. Ihre Wiedergewinnung war aber nur möglich, weil in keinem Lande der Welt die chemische Wissenschaft und Technik in solcher Blüte stehen, wie im Lande der „Dünen und Barbaren“. Ein englisches Blatt, die „Daily Mail“, meinte kürzlich, das Wertvollste, was Deutschland besäße, seien seine Chemiker; ein deutscher Chemiker sei soviel wert wie ein Bataillon Soldaten, die deutschen Chemiker bereiten England eine Ueber- raschung nach der anderen und machten alle seine

Aushungerungspläne durch ihre Erfindungen zu- nichte. Was Bismarck einst vom preussischen Leutnant sagte, daß ihn kein Land der Welt uns nach- machen könne, das gilt heute auch vom deutschen Chemiker; unsere Feinde spüren es deutlich bei ihren vergeblichen Bemühungen, die fehlenden deutschen Chemikalien durch eigene Produkte zu ersetzen“.

Gegen unsere chemische Industrie führen die Vereinigten Staaten von Nordamerika und England einen heftigen Kampf. Sie wollen eine eigene Leistungsfähige Chemie aber beileibe nicht erst mühsam aufbauen, sondern kurzerhand unsere Methoden nach- ahmen. So einfach ist das aber nicht, man muß dazu geeignete Schulen, geeignete Facharbeiter und Chemiker haben. Immerhin, unsere chemische Indu- strie muß wachsam auf dem Posten sein, um ihre Weltstellung zu behaupten. Zu diesem Zwecke haben sich die großen Werke zusammengetan.

So nötig uns das Brot für die Führung die- ses Krieges ist, so nötig brauchen wir die Kohle: als Wärmeerzeuger und Kraftquelle für den Maschinen- antrieb; sie gibt uns aber außerdem viele chemische Stoffe, die zur Führung des Krieges nötig sind. Sie liefert Pulver und Arzneimittel, Düngemittel und wohlriechende Stoffe. Wir sind ausreichend mit Kohlen versehen und können mit einem geschulten und praktisch erprobten Stamm von Chemikern ver- trauensvoll in die Zukunft sehen.

## 7. Bad. Landgemeindenverband.

### Auschußsitzung.

Am 23. Mai fand in Rastatt eine Auschuß- sitzung statt, bei welcher die beiden neu einge- tretenen Mitglieder, Herr Ruf von Oberwan- gen und Herr Dold von Gremelsbach, begrüßt und Herr Müller von Haag, der ge- rade an diesem Tag auf eine 40-jährige Amtstätig- keit als Bürgermeister zurück blickt, durch eine entsprechende Ansprache unter Ueberreichung eines schönen Rosenbouquets geehrt wurde.

Die 1917er Rechnungen wurden verkündet und nichts dagegen zu erinnern gefunden, bez. der Verwendung der Ueberschüsse wurde beschlossen, daß solche der Verbandskasse selbst vorerst noch weiter admassiert und für eine der besonderen Einrich- tungen des Verbands zurück behalten werden sol- len, für welche sie vielleicht schon bald eine geeig- nete Verwendung finden können.

Die von der Oberhein. Versicherungsgefell- schaft dem Verband zukommende Provision von durchschnittlich 1500 M. jährlich soll dauernd der Feuerversicherung zur Stärkung des Reservefonds überwiesen werden.

Weiter wurde beschlossen, den gesamten Ver- mögensbestand unserer Kriegsspende dem Fund für das Erholungsheim zu überweisen, um dadurch die Errichtung eines solchen möglichst zu fördern.

Weiter wurde hierher gehörig über die Ausgabe von Anteilscheinen ev. eine weitere Sammlung jährlicher Beiträge der Gemeinden gesprochen und auch betont, daß es billig sein werde, den etwa Aufnahme in das Erholungsheim findenden Beamten derjenigen Gemeinden, welche Beiträge leisten oder Anteilscheine nehmen, günstigere Aufnahmebedingungen zu machen als jenen, deren Anstellungsgemeinden sich in keiner Weise finanziell beteiligt haben.

Zu einem definitiven Beschluß gelangte man heute nicht, es wurde aber dem Vorsitzenden die Befugnis eingeräumt, von sich aus das Geeignete zu verfügen.

Ueber den Stand der brennendsten Tagesfragen als da sind: Gemeindebeamten- und Fürsorgegesetz sowie Abänderung der Gemeindeordnung und die vom Verband dazu zu nehmende Stellung wurde kurz Bericht erstattet und zum Schluß beschlossen, in diesem Jahr wieder eine Mitgliederversammlung abzuhalten und zwar soll solche möglichst in der Mitte des Landes, etwa in Offenburg, Anfangs September stattfinden.

**Festsetzung von Höchstpreisen für Ruz- und Handelsvieh betr.**

In diesem Betreff hat unser Verband auf mehrfache Anregung folgenden Antrag an das Gr. Ministerium des Innern gestellt:

Nach eigenen Wahrnehmungen im hiesigen Amtsbezirk und den übereinstimmenden, aus verschiedenen Bezirken an uns gelangten Beschwerden stößt die Beschaffung des nötigen Schlachtviehes auf immer größeren Widerstand bei den Viehbesitzern und dies kommt hauptsächlich von den hohen Preisen, welche für Ruz- und Handelsvieh bezahlt werden und welche geradezu Wucherpreise genannt werden müssen.

Um solche Preise ist es dem geringen Mann einfach nicht mehr möglich, ein Stück Ruzvieh zu erwerben, und es leidet infolgedessen nicht nur die Feldbewirtschaftung, sondern auch die Nachzucht not.

Um den bestehenden Mißständen mit Erfolg zu steuern, gibt es nach Ansicht der Sachverständigen nur ein Mittel und dies ist die Festsetzung von Höchstpreisen für Ruz- und Zuchtvieh und zwar sollten diese Höchstpreise gleich den Schlachtviehpreisen festgesetzt werden etwa mit einem 25 bis 30-prozentigen Zuschlag für besonders wertvolles Zuchtvieh.

Wir bitten hohes Ministerium dringend um gefällige alsbaldige Festsetzung und Bekanntmachung solcher Höchstpreise.

**Organisatorisches.**

In einigen Bezirken, in welchen das Interesse für unsern Verband noch etwas zu wünschen übrig läßt und wo es auch an einer Vertretung fehlte, haben in letzter Zeit unter Leitung des Verbandssekretärs Versammlungen stattgefunden, welche zu der Hoffnung berechtigen, daß sich in diesen Bezirken jetzt etwas mehr Leben entwickeln werde.

Dabei wurden als Bezirksvorstände gewählt für Billingen Herr Straub von Binach und für Oberkirch Herr Engelhardt von Ruzbach.

Als Ausschußmitglied für den Kreis Billingen wurde Herr Dold von Gremelsbach gewählt.

**Jubilare.**

Im Lauf des Monats Juni feiern ihr 25-jähriges Amtsjubiläum die Herren Gärtner von Gommersdorf, Amt Borsberg, Bapf von Schwaibach, Amt Offenburg, Wehrle von Güttenbach, Amt Triberg.

**Feuerversicherung.**

Letzter Stand nach Nr. 5	5 831 650 M.
Zugang D.-Z. 472 Tannheim	11 650 M.
D.-Z. 473 Giffenheim	7 200 M.
Summa	5 850 500 M.

**Buchhalterstelle.**

Die dauernde Stelle eines **Buchhalters** beim Stadttrentamt **Singen a. Hohentwiel** ist alsbald durch eine im Staats- oder Gemeindeführungswesen durchaus erfahrene, tüchtige Kraft (auch Kriegsinvalide ohne Armbeschädigung) zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Angabe der Gehaltsansprüche und Anschluß eines Lebenslaufes an das Stadttrentamt Singen a. H. richten.

Singen, den 30. Mai 1918.

**Stadttrentamt:**  
Deimling.

Zur Aushilfe in der Rechnungsabföhr wird ein

**Revisionsbeamter**

(auch Invalide) gesucht. Bewerbungen wollen hierher eingereicht werden.

Offenburg, 23. Mai 1918.

**Der Stadtrat.**

**Zur gefälligen Beachtung!**

Sendungen sind zu richten:  
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Redarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grödingen; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.  
Schriftleitung: Rechnungsrat **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Svachholz & Ehrath**, Bonndorf.